

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO
an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 08 (Bundesministerium der Finanzen) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025



7. Juli 2025

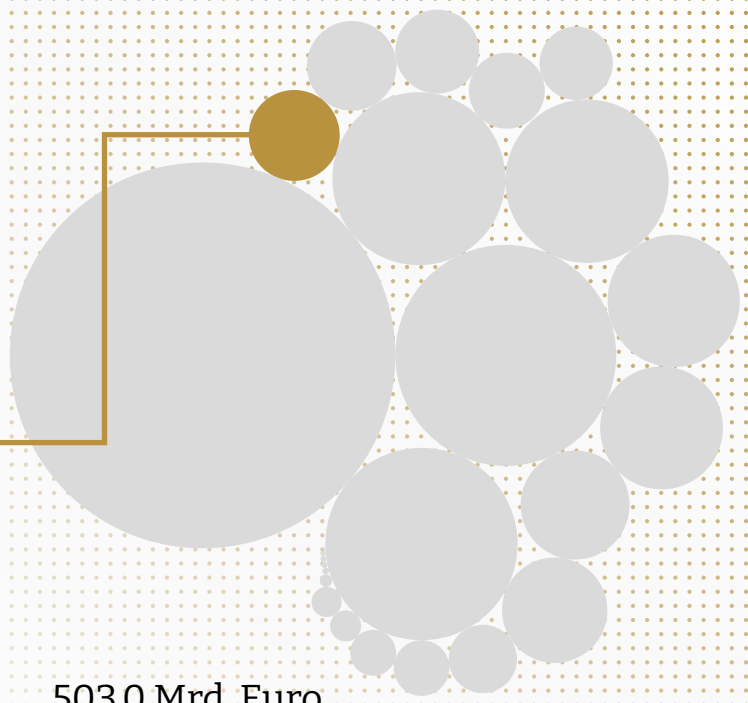
Geschäftszeichen: VIII 1 - 0002240

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Bundesministerium der Finanzen

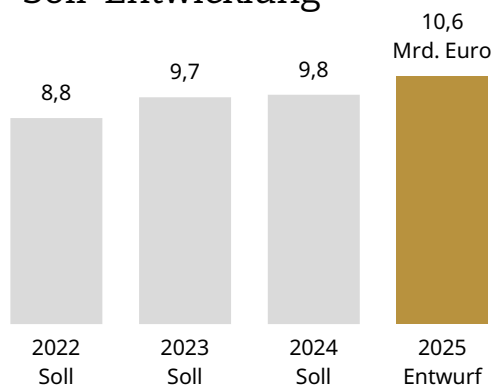
Ausgaben
10,6 Mrd. Euro



503,0 Mrd. Euro

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2025
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen
(ohne Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung)

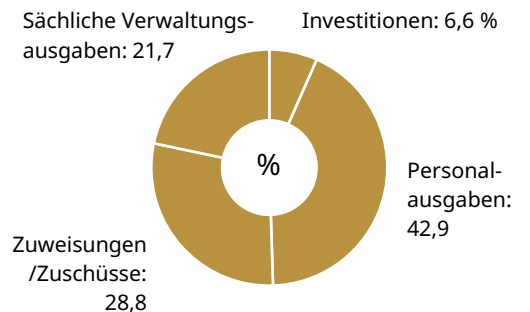
Soll-Entwicklung



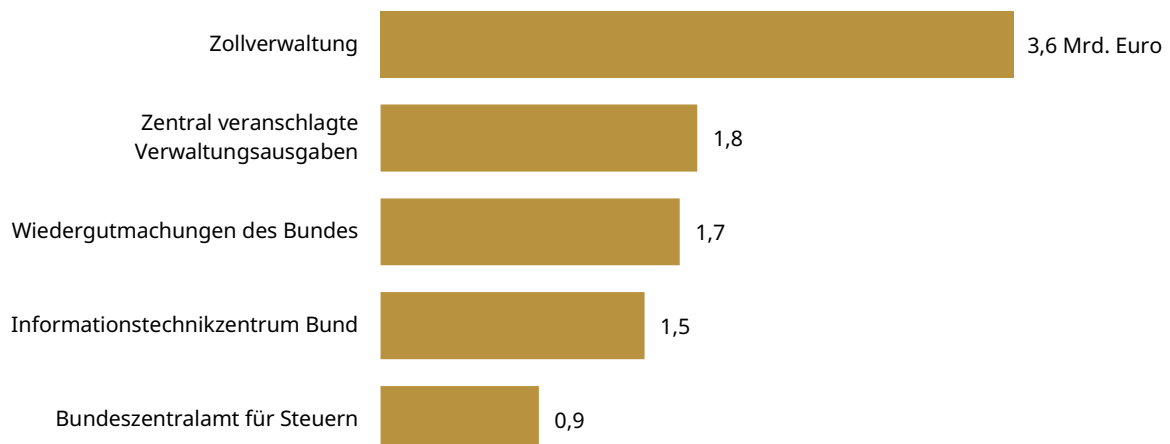
**Planstellen
& Stellen**
54 614

Veränderung
zum Vorjahr
+1 040

Ausgabenstruktur nach Hauptgruppen



Wesentliche Ausgaben



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	7
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	9
2.1	Veränderungen im Einzelplan 08.....	9
2.2	Haushaltsaufstellung 2025	10
2.3	Entwicklung der Ausgaben im Einzelplan 08	13
3	Wesentliche Ausgaben	14
3.1	Wiedergutmachungen des Bundes (Kapitel 0801).....	14
3.2	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt (Kapitel 0803)	16
3.3	Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0810).....	18
3.4	Bundesministerium (Kapitel 0812)	21
3.5	Zollverwaltung (Kapitel 0813).....	22
3.6	Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815).....	24
3.7	Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816).....	28
4	Wesentliche Einnahmen.....	32
5	Ausblick	32

Abkürzungsverzeichnis

B

BA *Bundesagentur für Arbeit*

BBF *Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität*

BEG *Bundesentschädigungsgesetz*

BKB *IT-Betriebskonsolidierung*

BMDS *Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BvS *Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben*

BVVG *Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH*

BZSt *Bundeszentralamt für Steuern*

D

DRV Bund *Deutsche Rentenversicherung Bund*

F

Finanzausschuss *Finanzausschuss des Deutschen Bundestages*

FIU *Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen – Financial Intelligence Unit*

FMK *Finanzministerkonferenz*

G

GZD *Generalzolldirektion*

I

IT-K *IT-Konsolidierung*

ITZBund *Informationstechnikzentrum Bund*

J

JCC *Jewish Claims Conference*

K

KONSENS *Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung*

L

LMBV *Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH*

R

Rechnungsprüfungsausschuss *Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages*

S

Stellen *Planstellen und Stellen*

StS-AG *Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Finanzstaatssekretärinnen und -staatssekretäre*

Z

ZfS *Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung*

1 Überblick

Kernaufgabe des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist es, die finanzielle Handlungsfähigkeit des Bundes langfristig zu sichern. Es bündelt die finanziellen Belange der Bundesregierung.

Der Haushaltsentwurf 2025 (zweiter Regierungsentwurf) sieht im Einzelplan 08 Ausgaben von gut 10,6 Mrd. Euro vor. Größter Einzelbereich im Etat des BMF ist mit 3,6 Mrd. Euro die Zollverwaltung, gefolgt von den Wiedergutmachungen des Bundes (1,7 Mrd. Euro), den Ausgaben für Versorgung¹ (1,6 Mrd. Euro) und dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund; 1,5 Mrd. Euro). Die Einnahmen sind mit 408,8 Mio. Euro veranschlagt (Tabelle 1).

Im Jahr 2023 betrugen die Ausgaben des BMF 9,7 Mrd. Euro. Dies entsprach gut 2,1 % des Bundeshaushalts. Den Ausgaben des BMF standen Einnahmen von 674,5 Mio. Euro gegenüber. Im Jahr 2024 lagen die Ausgaben des BMF bei 10,2 Mrd. Euro.

Der Einzelplan 08 ist ein personalintensiver Verwaltungshaushalt. Daher ist er durch einen hohen Anteil an Personalausgaben und den damit zusammenhängenden Verwaltungsausgaben geprägt. Der Haushaltsentwurf 2025 sieht gut 54 600 Planstellen und Stellen (Stellen) vor. Auch personell ist der Zoll mit seinen fast 46 200 Stellen der größte Etatbereich. Ihm folgen das ITZBund mit knapp 4 000, das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit gut 2 200 und das BMF mit knapp 2 200 Stellen.

Bislang gehört mit dem ITZBund der zentrale IT-Dienstleister der Bundesverwaltung zum Geschäftsbereich des BMF. Es soll die Verwaltung mit moderner IT unterstützen und sie für die digitale Zukunft rüsten. Künftig soll für das ITZBund das neue Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung zuständig sein. Für die Bundesfinanzverwaltung soll ein neuer IT-Dienstleister gegründet werden, der im Geschäftsbereich des BMF verbleibt.

Die Bundesregierung will den Haushalt konsolidieren (Tz. 2.2). Gleichzeitig nehmen die Aufgaben zu (Tz. 3). Der Bundesrechnungshof erwartet angesichts dessen auch vom BMF, dass es einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbringt. Dazu muss es die Aufgaben und Ausgaben im Einzelplan 08 kritisch überprüfen, um trotz der Einsparzwänge eine bedarfsgerechte Ressourcenausstattung sicherzustellen (Tz. 5).

¹ Kapitel 0811 „Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben“, Titelgruppe 57 sowie Titel 424 01 und 634 03.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 08 Bundesministerium der Finanzen

	2023 Soll	2023 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2024 Soll	2025 Entwurf	Änderung zu 2024
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben	9 669,5	9 672,9	3,4	9 809,3	10 562,8	7,7
darunter:						
→ Zoll	3 206,2	3 297,4	91,2	3 177,0	3 580,9	12,7
→ Wiedergutmachungen des Bundes	1 524,0	1 516,0	-8,0	1 549,2	1 693,8	9,3
→ ITZBund	1 419,9	1 497,9	78,0	1 594,0	1 532,7	-3,8
→ Ausgaben für Versorgung ^c	1 388,9	1 461,0	72,0	1 410,3	1 638,7	16,2
→ BZSt	861,9	799,7	-62,2	821,3	894,5	8,9
→ Ministerium	355,7	309,7	-46,0	332,0	369,8	11,4
Einnahmen	521,2	674,5	153,3	242,3	408,8	-68,8
darunter:						
→ Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt	336,9	338,1	1,2	65,0	235,0	261,5
→ Zoll	105,1	160,1	55,0	100,0	100,0	0,0
Verpflichtungsermächtigungen	3 911,5 ^d	1 633,1	-2 278,4	2 136,3	2 107,4	-1,4
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	52 804	48 410 ^e	-4 394	53 573	54 614	1,9

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Kapitel 0811 „Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben“, Titelgruppe 57 sowie Titel 424 01 und 634 03.

^d Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^e Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Oktober 2023.

Quelle: Haushaltsrechnung 2023; Haushaltsplan 2024; Haushaltsentwurf 2025.

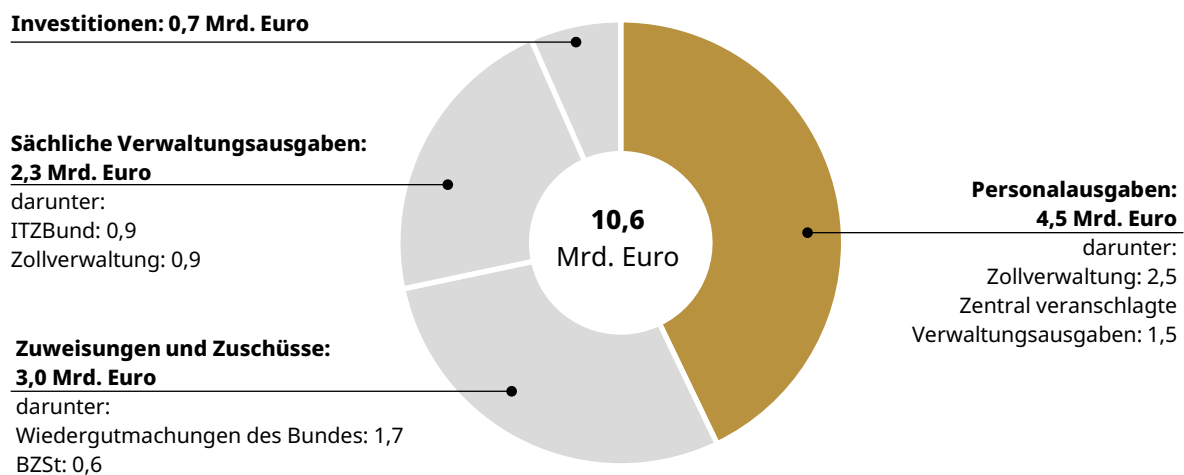
2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Größter Ausgabenblock im Einzelplan 08 sind wie in den Vorjahren die Personalausgaben. Der Haushaltsentwurf 2025 sieht hierfür 4,5 Mrd. Euro vor. Danach folgen die Zuweisungen und Zuschüsse sowie die sächlichen Verwaltungsausgaben.

Abbildung 1

Einzelplan 08 durch Personalausgaben geprägt

Der Haushaltsentwurf 2025 sieht Ausgaben von 10,6 Mrd. Euro vor. Davon entfällt mit 4,5 Mrd. Euro fast die Hälfte auf Personalausgaben.



Erläuterung: Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2025.

2.1 Veränderungen im Einzelplan 08

Mit der neuen Legislaturperiode stehen Änderungen im Einzelplan 08 an.

Die vorige Bundesregierung wollte die Geldwäschebekämpfung neu ausrichten. Sie wollte ein „Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ (BBF) aufbauen. Mit dem Haushalt 2024 hatte sie dafür das **Kapitel 0814** eingerichtet. Diese Behörde wird jedoch vorerst nicht gegründet, da das zugrunde liegende Gesetz der Diskontinuität unterliegt. Das Kapitel 0814 wird aufgelöst (Tz. 3.5).

In dieser Legislaturperiode sollen die Ressortzuschnitte angepasst werden. Insbesondere wird ein neues **Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung** (BMDS) gebildet. Daraus ergeben sich folgende Veränderungen im Einzelplan 08:

- Künftig soll das BMDS für das ITZBund zuständig sein. Ausgenommen davon sind die Aufgaben, die das ITZBund gemäß Artikel 108 Grundgesetz als Bundesfinanzbehörde erbringt. Für die Bundesfinanzverwaltung soll ein **neuer IT-Dienstleister** gegründet werden, der im Geschäftsbereich des BMF verbleibt.
- Außerdem soll das BMDS künftig die souveräne Cloud verantworten, die zurzeit beim BMF angesiedelt ist.
- Das BMDS soll außerdem einen Zustimmungsvorbehalt für wesentliche IT-Ausgaben erhalten. Davon ausgenommen ist insbesondere die Steuerverwaltung im Geschäftsbereich des BMF.

Außerdem soll das BMF künftig für den Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland (bisher: Bundeskanzleramt) und für Transformationspolitik (bisher: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) zuständig sein.²

Der Haushaltsentwurf 2025 enthält noch keine Anpassungen an diese neuen Ressortzuschnitte. Weitere Einzelheiten sollen bis zum 1. August 2025 geregelt werden.

2.2 Haushaltsaufstellung 2025

2.2.1 Grundlage des Haushaltsentwurfs 2025 (Sachhaushalt)

Im Februar 2025 fanden vorgezogene Neuwahlen zum Deutschen Bundestag statt. Die vorige Bundesregierung hatte zwar einen Entwurf für den Haushalt 2025 erarbeitet (erster Regierungsentwurf), dieser wurde jedoch nicht mehr vom Deutschen Bundestag beschlossen. Der erste Regierungsentwurf³ ist nun Grundlage für die vorläufige Haushaltsführung und die erneute Aufstellung des Bundeshaushalts 2025.

Die vorige Bundesregierung hatte für die Haushalte der Jahre 2024 und 2025 das Eckwerteverfahren ausgesetzt.⁴ Erklärtes Ziel des BMF (als Haushaltsressort) für beide Jahre war, die Kreditobergrenze nach dem damaligen Artikel 115 Grundgesetz ohne Inanspruchnahme der Ausnahmeregel für Notlagen einzuhalten und

² Bundeskanzler, Organisationserlass vom 6. Mai 2025, BGBl. 2025 I Nummer 131 vom 9. Mai 2025.

³ Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hatte bereits begonnen, den ersten Regierungsentwurf zum Haushalt 2025 zu beraten. Für einzelne Einzelpläne hatte er bereits Beschlüsse gefasst, jedoch nicht zum Einzelplan 08. Diese Beschlüsse des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sollen sowohl bei der vorläufigen Haushaltsführung als auch beim zweiten Regierungsentwurf zum Haushalt 2025 berücksichtigt werden.

⁴ Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung hat empfohlen, am Eckwerteverfahren festzuhalten, vgl. seine Stellungnahme zur Aufstellung des Bundeshaushalts 2025 und der Finanzplanung bis 2028 vom 16. April 2024, Gz.: I 2 - 0002340.

Steuererhöhungen zu vermeiden. Es wollte eine „Zeitenwende“ in der Finanzpolitik⁵ einleiten. Das BMF hat bei der **Haushaltsaufstellung 2024** den Ressorts nicht nur den Plafond für das Jahr 2024, sondern auch für den Finanzplan der Folgejahre vorgegeben. Zu Beginn der **Haushaltsaufstellung 2025** teilte das BMF den Bundesressorts mit, dass ein Eckwerteverfahren nicht zielführend sei, da es keine zusätzlichen zur Verteilung anstehenden Finanzmittel gebe. Für den Einzelplan 08 bildete demnach der bei der Haushaltsaufstellung 2024 vorgegebene Finanzplan von 9,3 Mrd. Euro die Obergrenze. Hinzu kamen Mehrausgaben für die Wiedergutmachungen des Bundes von gut 600 Mio. Euro (Kapitel 0801; Tz. 3.1). Darüber hinaus sah der erste Regierungsentwurf knapp 200 Mio. Euro zusätzlich vor und lag somit bei 10,1 Mrd. Euro.

Der aktuelle zweite Regierungsentwurf sieht nun 10,6 Mrd. Euro vor. Die Mehrausgaben resultieren vor allem aus

- einem Mehrbedarf bei den Personal- und Versorgungsausgaben aufgrund der Tarif- und Besoldungsrunde 2023 von insgesamt 332,9 Mio. Euro, für die der erste Regierungsentwurf eine Vorsorge im Einzelplan 60 vorsah, und
- Wechselkursanpassungen von 47,4 Mio. Euro bei Kapitel 0801.

2.2.2 Vorgaben zur Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2025 (Sachhaushalt)

Die Bundesregierung will in dieser Legislaturperiode erheblich dazu beitragen, den Bundeshaushalt zu konsolidieren. Sie will die sächlichen Verwaltungsausgaben reduzieren und Stellen abbauen. Ausgenommen davon sind Sicherheitsbehörden.⁶ Im Einzelplan 08 zählt die Bundesregierung die Zollverwaltung als Sicherheitsbehörde. Demzufolge ist die Zollverwaltung (Kapitel 0813) – ähnlich wie in Vorjahren⁷ – von vorgenannten Einsparungen ausgenommen.

Seit Ende März 2025 gilt die **neue „Schuldenbremse“** (Artikel 109 und 115 des Grundgesetzes). Diese ergänzt die bisher für den Bund geltende Schuldenregel um folgende Bereichsausnahmen:

- Verteidigungsausgaben,
- Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste,
- Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme und
- Ausgaben für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten.

⁵ BMF, Verfahrenshinweise für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 und des neuen Finanzplans 2025 bis 2027 vom 3. Januar 2023.

⁶ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode „Verantwortung für Deutschland“, unterzeichnet am 5. Mai 2025, Zeilen 1 681 ff.

⁷ Haushaltsgesetz 2023 vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2485), § 16 Stelleneinsparung.

Das BMF stellte fest, dass für den Einzelplan 08 lediglich die Bereichsausnahme „Schutz der informationstechnischen Systeme“ einschlägig ist. Für die **Haushaltsaufstellung 2025** wählte es einen pauschalen Ansatz. Es richtete für das Ministerium (Kapitel 0812), das BZSt (Kapitel 0815) und das ITZBund (Kapitel 0816) neue Titelgruppen 01 „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes“ ein und verlagerte jeweils 1 % der IT-Ausgaben in diese Titelgruppen. Es verwies dabei auf

- den engen Zeitplan für die Aufstellung des zweiten Regierungsentwurfs 2025,
- die fehlende Möglichkeit, die im Jahr 2025 bereits geleisteten Zahlungen rückwirkend abzugrenzen und zuzuordnen, und
- die Herausforderung, eine belastbare Prognose des Mittelabflusses in den neuen Titeln ab Inkrafttreten des Haushalts bis zum Jahresende zu treffen.

Für die **Haushaltsjahre ab 2026** will es die „Ausgaben für den Schutz der informationstechnischen Systeme des Bundes“ konkret ermitteln und nicht mehr prozentual festlegen.

Außerdem errichtet die Bundesregierung ein **Sondervermögen nach Artikel 143h** Grundgesetz für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045. Sie will darüber grundsätzlich auch Investitionen in die Digitalisierung finanzieren. Den Wirtschaftsplan will sie parallel zur Haushaltsaufstellung erarbeiten. Das BMF hat für den Haushalt 2025 keine Haushaltsmittel für das Sondervermögen angemeldet, da eine kassenmäßige Umsetzung von (zusätzlichen) Maßnahmen im Jahr 2025 nicht mehr realistisch erscheint. Es will das Sondervermögen in den Folgejahren nutzen.

2.2.3 Aufstellung des Personalhaushalts 2025

Die Bundesregierung will nicht nur den Sachhaushalt, sondern auch den Personalhaushalt konsolidieren. Das BMF gibt für das Jahr 2025 vor, zunächst 0,5 % der Stellen einzusparen.⁸ Dabei sind Sicherheitsbehörden⁹ ausgenommen.

Auch für den Personalhaushalt bildet der erste Regierungsentwurf 2025 die Grundlage. Das BMF gab vor, dass es wie im Vorjahr keine Verhandlungen über Stellenforderungen gebe. Der Entwurf des Personalhaushalts des Einzelplans 08 verharret deshalb im Wesentlichen auf dem Stand des Haushalts 2023 mit folgenden Ausnahmen:

- Zollverwaltung (Kapitel 0813): Aufgrund von Haushaltsvermerken hat die Zollverwaltung für den Personalhaushalt 2024 insgesamt 1 157 neue Stellen erhalten. Für den Personalhaushalt 2025 sehen Haushaltsvermerke insgesamt 1 039 neue Stellen vor.

⁸ Diese pauschale Stelleneinsparung soll im Haushalt 2026 nachvollzogen werden.

⁹ Im Einzelplan 08 sind außerdem bis zu 120 Stellen beim BZSt zur Sanktionsdurchsetzung und Bekämpfung von Steuerkriminalität ausgenommen, vgl. § 17 Absatz 2 Nummer 5 Haushaltsgesetz 2025 (Entwurf).

Die zusätzlichen Stellen sollen ermöglichen, Anwärtinnen und Anwärter zu übernehmen.

- Auflösung von Kapitel 0814 (Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität): Das BBF sollte Aufgaben zur Geldwäschebekämpfung wahrnehmen, für die die Zollverwaltung zuständig ist. Die für Kapitel 0814 vorgesehenen Stellen verlagert das BMF zurück in Kapitel 0813 (Tz. 3.5).

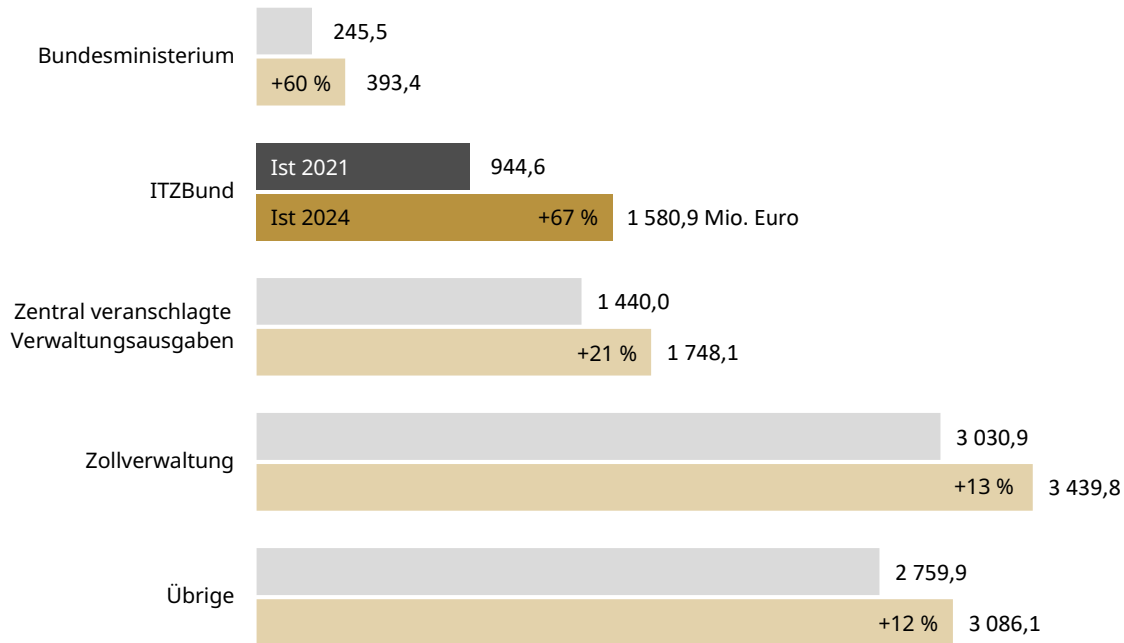
2.3 Entwicklung der Ausgaben im Einzelplan 08

Der Haushalt 2025 sieht Ausgaben von 10,6 Mrd. Euro vor. Seit dem Jahr 2021 sind die Ausgaben im Einzelplan 08 von 8,4 Mrd. Euro (Ist 2021) auf 10,2 Mrd. Euro (Ist 2024) gestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs von 1,8 Mrd. Euro bzw. 22 %. Die größte Steigerung verzeichnet dabei das ITZBund mit 636,3 Mio. Euro (Kapitel 0816; Anstieg um 67 %; Tz. 3.7). Die Ausgaben der Zollverwaltung als größtem Teilbereich im Einzelplan 08 wuchsen um 409,0 Mio. Euro.

Abbildung 2

Vergleich der Jahre 2021 und 2024: Den größten Zuwachs verzeichnete das ITZBund

Die Ausgaben im Einzelplan 08 haben sich von insgesamt 8,4 Mrd. Euro im Jahr 2021 auf 10,2 Mrd. Euro im Jahr 2024 erhöht. Den größten Zuwachs verzeichnete das ITZBund. Seine Ausgaben sind von 944,6 Mio. Euro im Jahr 2021 auf 1 580,9 Mio. Euro gestiegen.



Erläuterung: Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich; Ist bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsrechnungen 2021 und 2024.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Wiedergutmachungen des Bundes (Kapitel 0801)

Der Ausgabenschwerpunkt der Wiedergutmachungen liegt bei den Entschädigungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sowie Erinnerungs- und Bildungsaufgaben (Titelgruppe 03). Ähnlich wie in den Vorjahren machen sie rund 97 % der Ausgaben des Kapitels 0801 aus. Die Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen

(Titelgruppe 02) und der Lastenausgleich (Titelgruppe 01) haben demgegenüber nur geringes Gewicht (Tabelle 2).

Tabelle 2

Ausgaben für die Wiedergutmachungen des Bundes

	2023 Ist ^a	2024 Soll	2025 Soll
	<i>in Mio. Euro</i>		
Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Titelgruppe 03) ^b	1 456,5	1 495,7	1 640,4
Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen (Titelgruppe 02)	55,5	49,2	50,0
Lastenausgleich (Titelgruppe 01)	3,9	4,4	3,4
Wiedergutmachungen des Bundes ^c	1 516,0	1 549,2	1 693,8

Erläuterung:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

^b Ab dem Haushalt 2025 „Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung sowie Erinnerungs- und Bildungsaufgaben“.

^c Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

Quelle: Haushaltsentwurf 2025.

Die Zweckbestimmung der Titelgruppe 03 „Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“ umfasste bisher lediglich Ausgaben, die zur Erfüllung individueller Wiedergutmachungsleistungen dienen. Dazu zählen insbesondere die außergesetzlichen Härteleistungen und die gesetzlichen Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG). Darüber hinaus werden in der Titelgruppe 03 jedoch auch die Ausgaben für die sogenannten Folgeaufgaben der Wiedergutmachung veranschlagt. Da diese sowohl inhaltlich als auch finanziell verstärkt in den Vordergrund treten, wurde die Zweckbestimmung der Titelgruppe 03 um Erinnerungs- und Bildungsaufgaben erweitert.

Für die Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung sowie Erinnerungs- und Bildungsaufgaben sind im Haushaltsentwurf 2025 insgesamt 1 640,4 Mio. Euro vorgesehen. Der größte Teil davon entfällt mit 1 506,0 Mio. Euro auf die abschließende Leistung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen (Vorjahr: 1 360,8 Mio. Euro, Titel 699 31). Dabei handelt es sich um außergesetzliche Härteleistungen an jüdische Opfer nationalsozialistischer Verfolgung auf Grundlage der Artikel 2-Vereinbarung mit der Jewish Claims Conference (JCC). Diese sieht Einmalbeihilfen sowie bei besonders schwerem Verfolgungsschicksal (z. B. Inhaftierung in Konzentrationslager oder Ghetto) auch laufende Beihilfen und häusliche Fürsorgeleistungen für jüdische NS-Verfolgte vor. Der Schwerpunkt liegt inzwischen auf den häuslichen Fürsorgeleistungen wie

Pflegeleistungen, hauswirtschaftlicher und medizinischer Versorgung. Die Artikel-2-Vereinbarung wird in jährlichen Folgeverhandlungen zwischen der Bundesregierung, vertreten durch das BMF, und der JCC ergänzt und angepasst. Das BMF stimmt sich hierzu innerhalb der Bundesregierung eng mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundeskanzleramt ab. In den Folgeverhandlungen werden die im Artikel-2-Abkommen vereinbarten Leistungen überprüft. Zudem wird stets auch die Höhe der vom BMF der JCC im Folgejahr für die Durchführung der Artikel-2-Vereinbarung bereit zu stellenden Haushaltsmittel verhandelt. Obwohl die Zahl der Berechtigten sinkt, steigen die Ausgaben für diese Leistungen wegen des zunehmenden Pflegedarfs der Berechtigten und steigender Pflegekosten.

Für die gesetzlichen Wiedergutmachungsleistungen nach dem BEG sind für den Bundesanteil 38 Mio. Euro veranschlagt (Vorjahr 40 Mio. Euro, Titel 632 31). Die Entschädigungen nach dem BEG sind anteilig vom Bund und den Ländern des früheren Bundesgebietes zu tragen. Der Haushaltsansatz sinkt aufgrund abnehmender Berechtigtenzahlen.

Die Ausgaben für Folgeaufgaben der Wiedergutmachung steigen im Haushaltsentwurf 2025 auf 49,2 Mio. Euro (Vorjahr: 45,7 Mio. Euro). Die Mittel sind in drei neu ausgebrachten Titeln der Titelgruppe 03 veranschlagt. Für die Digitalisierung und Bereitstellung von Akten der Wiedergutmachung (Titel 685 32) sind 6,2 Mio. Euro vorgesehen. In diesem Titel sind die Ausgaben für das Archivierungsprojekt und Online-Themenportal Wiedergutmachung veranschlagt. Zudem will das BMF Ausgabereste nutzen, um einen Mehrbedarf bei der Beteiligung des Bundes an den Errichtungskosten eines Gedenk- und Dokumentationszentrums zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Saarburg zu finanzieren. Bei der Bildungsagenda NS-Unrecht der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (Titel 685 33) sieht der Haushaltsentwurf wie im Vorjahr 9 Mio. Euro vor. Aus dem Titel 687 32 fördert das BMF Tätigkeiten der JCC im Bereich Holocaust Education. Ziel der geförderten Projekte ist es, die Stimme der Opfer zu erhalten. Dafür sind im Haushaltsentwurf 34,0 Mio. Euro vorgesehen (Vorjahr: 29,0 Mio. Euro).

3.2 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt (Kapitel 0803)

3.2.1 Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

Nachfolgerin der ehemaligen Treuhandanstalt ist die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS; Titelgruppe 04). Sie fungiert nur noch als Rechts- und Vermögensträgerin ohne eigenes Personal und wird von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Abwicklerin vertreten.

Die BvS erhält wie in den Vorjahren keine Zuwendungen des Bundes, sie finanziert ihre Restaufgaben überwiegend selbst. Die Abführung der BvS an den Bundeshaushalt für das Haushaltsjahr 2025 beträgt 235,0 Mio. Euro (Vorjahr 65,0 Mio. Euro, Titel 121 01 Einnahmen aus Beteiligungen – Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen).

Die operative Tätigkeit übernimmt u. a. die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG). Sie verwertet und verwaltet die ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die BVVG verwaltet derzeit noch 91 000 Hektar, davon 84 700 Hektar landwirtschaftliche und 3 600 Hektar forstwirtschaftliche Flächen. Die BVVG hat im Jahr 2024 einen Überschuss von 79,0 Mio. Euro (Vorjahr 66,0 Mio. Euro) an die BvS abgeführt.

Der Koalitionsvertrag¹⁰ sieht vor, die BVVG-Flächen an die ostdeutschen Bundesländer zur Verwaltung zu übertragen.

3.2.2 Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Die Treuhandnachfolgeeinrichtungen Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH¹¹ (EWN; Titelgruppe 02) und Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV; Titelgruppe 03) erhalten **Zuwendungen des Bundes**. Sie werden nicht von der BvS finanziert.

Die LMBV sichert die Sanierung, Verwaltung und Verwertung der stillgelegten, nicht privatisierten ostdeutschen Bergwerksbetriebe und Braunkohleverarbeitungsanlagen. Der Haushaltsentwurf 2025 sieht hierfür 206,4 Mio. Euro vor (Vorjahr: 232,3 Mio. Euro). Grundlage für die Finanzierung der Braunkohlesanierung sind eine im Jahr 2022 bewilligte Verpflichtungsermächtigung von 3,3 Mrd. Euro sowie ein Verwaltungsabkommen aus dem Jahr 2022 mit den Ländern Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Das BMF veranschlagt die Zuwendungen an die LMBV für die Braunkohlesanierung als Ausgaben für den Betrieb (Titelgruppe 03, Titel 682 31). Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass diese Haushaltsmittel auch für Investitionen eingesetzt werden und so die damit verbundenen großen Baumaßnahmen im Haushalt nicht transparent sind. Dagegen geht das BMF davon aus, dass sich diese pauschale Veranschlagung mit Blick auf die „besonderen Strukturen der Braunkohlesanierung“ bewährt habe und ein Verstoß gegen das Haushaltsrecht nicht vorliege. Auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes hat das BMF inzwischen die bisherige Veranschlagung evaluiert. Im Ergebnis dieser Evaluierung geht es davon aus, dass bei einer Einzelveranschlagung von Bau-

¹⁰ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode „Verantwortung für Deutschland“, unterzeichnet am 5. Mai 2025, Zeilen 1 341 ff.

¹¹ Bis 1. Februar 2017 Energiewerke Nord GmbH.

maßnahmen keine verbesserte Transparenz für den Haushaltsgesetzgeber zwecks Steuerung zu erwarten sei. Die Errichtung klassischer Bauwerke sei nicht das Kerngeschäft der LMBV. Das BMF ergänzt die haushaltsbegründenden Unterlagen um eine Projektübersicht.

3.3 Sonstige Bewilligungen (Kapitel 0810)

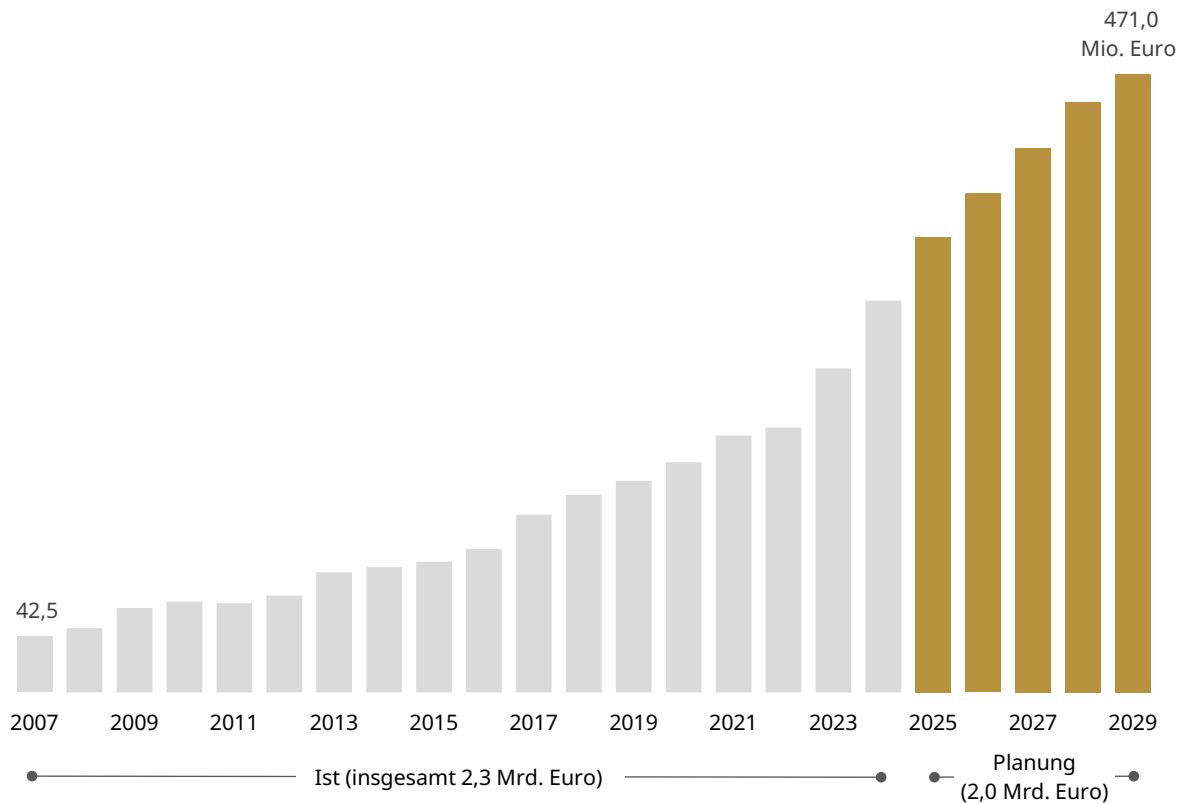
3.3.1 Vorhaben KONSENS (Titel 632 01)

Seit dem Jahr 2007 arbeiten der Bund und die Länder im Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung) zusammen an der arbeitsteiligen Entwicklung, Einführung und fortlaufenden Pflege einer einheitlichen Steuer-IT. Es ist das größte Digitalisierungsprojekt in der Steuerverwaltung. KONSENS ist für die Sicherung des Steueraufkommens von überragender Bedeutung. Im Jahr 2024 wurden rund 745 Mrd. Euro Steuereinnahmen mit KONSENS verwaltet. Die jährlichen Ausgaben für KONSENS sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen.

Abbildung 3

Budget im Vorhaben KONSENS steigt auch künftig deutlich an

Das jährliche Budget in KONSENS wird sich bis zum Jahr 2029 mehr als verzehnfachen. Bislang sind Ausgaben in Höhe von über 2,3 Mrd. Euro angefallen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Vorhaben KONSENS.

Das KONSENS-Budget steigt auch in den nächsten Jahren weiter an. Die Finanzminister der Länder und des Bundes haben auf der Finanzministerkonferenz (FMK) vom 7. November 2024 den Vorhabens- und Budgetplan 2025 bis 2029 für KONSENS beschlossen. Für diese fünf Jahre sind Ausgaben von über 2 Mrd. Euro geplant. Hiervon soll der Bund 311,6 Mio. Euro tragen.

Trotz des steigenden Budgets leidet das Vorhaben weiterhin unter Verzögerungen. Das zeigt insbesondere die lange Entwicklungsdauer für die Kernverfahren ELFE (Steuerfestsetzung) und BIENE (Steuererhebung). Mit dem aktuell geplanten flächendeckenden Einsatz von ELFE bis Ende des Jahres 2030, bzw. BIENE nicht vor dem Jahr 2032, wird die heterogene IT-Landschaft der Finanzverwaltung erst 25 Jahre nach Start des Vorhabens KONSENS vereinheitlicht.

Im Auftrag der FMK hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Finanzstaatssekretärinnen und Finanzstaatssekretäre (StS-AG) im Jahr 2023 das Vorhaben KONSENS evaluiert.

Im Ergebnis sprach die StS-AG Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Strukturen und Prozesse in KONSENS aus. Diese greifen die Augsburger Erklärung¹² der Präsidentenkonferenz der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zu KONSENS sowie Maßgaben des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) auf. Die Handlungsempfehlungen der StS-AG sind längerfristig angelegt und überwiegend noch nicht oder noch nicht vollständig umgesetzt. Inwieweit die Managementimpulse wirken, lässt sich deshalb noch nicht abschließend beurteilen. Der Bundesrechnungshof prüft und begleitet die Umsetzung.

3.3.2 IT-Betriebskonsolidierung Bund (Titelgruppe 04)

Die Bundesregierung startete im Jahr 2015 das Projekt IT-Konsolidierung (IT-K) Bund. Sie verfolgt damit das Ziel, ihre IT zu bündeln und zu standardisieren. In der zugehörigen IT-Betriebskonsolidierung (BKB) führt sie den Betrieb der Infrastrukturen dezentraler IT-Lösungen der Bundesverwaltung beim ITZBund zusammen. Die Behörden sollen in sogenannten Behördenprojekten gemeinsam mit dem ITZBund zunächst prüfen, inwieweit ihre IT-Lösungen konsolidierungsfähig sind. Die Server der IT-Lösungen sollen daraufhin auf eine zentrale IT-Betriebsplattform Bund beim ITZBund migriert werden. Nach dem sogenannten Reihenfolgeplan wird die IT von 77 Behörden¹³ in vier Wellen bis Ende des Jahres 2028 zum ITZBund überführt.

Das BMF übernahm die BKB im Jahr 2020. Die Finanzierung erfolgte seitdem aus dem Einzelplan 08. Künftig wird das BMDS (Einzelplan 24) für die BKB zuständig sein.¹⁴

Für die Umsetzung der BKB verfügte das BMF über Mittel von insgesamt 2 Mrd. Euro. Ursprünglich waren jährlich gut 400 Mio. Euro für die Umsetzung vorgesehen. Das Projektende verschob sich jedoch vom Jahr 2025 auf das Jahr 2028. Das BMF streckte die Finanzierung und senkte die Ansätze für die einzelnen Jahre entsprechend ab. Die Haushaltsmittel reichten aus, die tatsächlichen Ausgaben lagen seit dem Jahr 2022 deutlich unter dem Soll-Ansatz. Für das Jahr 2025 reduzierte das BMF den Mittelbedarf auf 151,7 Mio. Euro. Es stellte dar, dass die Behördenprojekte weniger externe Unterstützung benötigten als angenommen. Außerdem gebe es Ausgabereste.

¹² Augsburger Erklärung zu KONSENS vom 11. Oktober 2022.

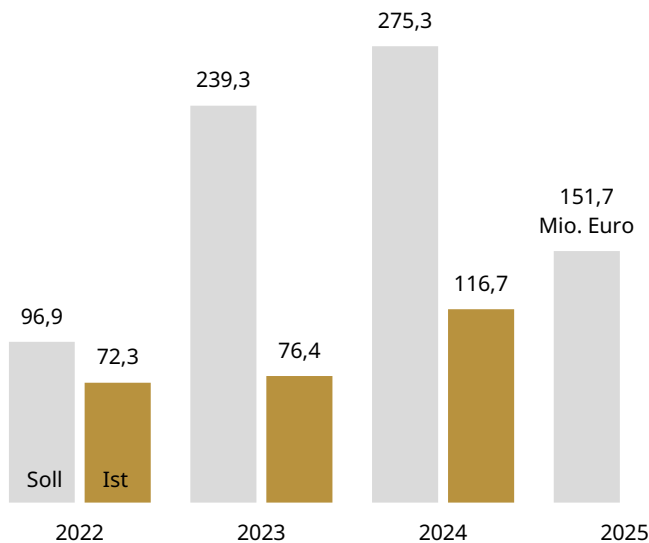
¹³ Die Bundespolizei, die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt mit eigenem Verwaltungsaufbau der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sowie das Technische Hilfswerk zählen jeweils als eine Behörde.

¹⁴ Der Beitrag zur BKB ist auch im Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Information über den geplanten Einzelplan 24 (BMDS) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025“ enthalten.

Abbildung 4

BKB schöpft vorhandene Mittel nicht aus

Die BKB hat zwischen den Jahren 2022 und 2024 die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht verausgabt. Das BMF wies darauf hin, dass belastbare Erfahrungswerte zu den erforderlichen Haushaltsmitteln erst Ende des Jahres 2024 vorlagen – nach Abschluss der ersten Welle. Die Behördenprojekte benötigten demnach weniger externe Unterstützung als angenommen.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Für die Jahre 2022 bis 2024 Haushaltsrechnung; Für das Jahr 2025 Haushaltsentwurf 2025.

3.4 Bundesministerium (Kapitel 0812)

Der Haushaltsentwurf 2025 sieht für das Ministerium Ausgaben von 369,8 Mio. Euro und ähnlich wie im Vorjahr 2 152 Stellen vor. Zu seinen Themen zählen Steuern, öffentliche Finanzen inklusive des Bundeshaushalts, Finanzmarktpolitik und internationale Zusammenarbeit, das Bundesvermögen sowie die Steuerung der Zollverwaltung.

Subventionsbericht des Bundes¹⁵

Das BMF ist für alle steuerpolitischen und steuerrechtlichen Belange verantwortlich. Es entscheidet auch im Einvernehmen mit den Fachressorts über Steuervergünstigungen zur Förderung der Wirtschaft sowie der Verbraucherinnen und Verbraucher. Steuervergünstigungen sind Subventionen. Sie wirken durch den Verzicht auf die betreffenden Steuereinnahmen. Hierüber legt das BMF dem Deutschen Bundestag und dem Bundes-

¹⁵ Siehe hierzu auch den Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Information über die Entwicklung des Einzelplan 60 (Allgemeine Finanzverwaltung) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025“.

rat gemäß des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes¹⁶ alle zwei Jahre den Subventionsbericht des Bundes¹⁷ vor.

Der Bundesrechnungshof wertet die Subventionsberichte des Bundes aus und nimmt hierzu Stellung. Er hat bereits mehrfach kritisiert, dass die Bundesregierung seit Jahren überholte oder unwirksame Steuervergünstigungen nicht abbaut. Dadurch entgehen dem Staat steuerliche Einnahmen von jährlich bis zu 17 Mrd. Euro. Viele Steuervergünstigungen tragen zudem kaum zu den Zielen der Bundesregierung bei oder wirken sich sogar kontraproduktiv aus, z. B. auf den Klima- und Umweltschutz. Die Bundesregierung lässt damit Chancen ungenutzt, höhere Steuereinnahmen zu erzielen.

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zuletzt im September 2023 ihren 29. Subventionsbericht vorgelegt. Der Bundesrechnungshof hat hierzu an den Rechnungsprüfungsausschuss berichtet. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht des Bundesrechnungshofes¹⁸ im Juni 2024 zustimmend zur Kenntnis genommen. Er hat die Bundesregierung u. a. dazu aufgefordert, Steuervergünstigungen, die nach der Bewertung von Wirtschaftsforschungsinstituten nur „schwach“ oder „ausreichend“ wirkten, zu reformieren und abzuschaffen. Dies galt auch für umwelt- oder klimaschädliche Steuervergünstigungen, die der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie entgegenwirkten. Die Bundesregierung sollte im 30. Subventionsbericht umfassend berichten.

3.5 Zollverwaltung (Kapitel 0813)

Die Zollverwaltung ist mit Abstand der größte Teilhaushalt im Einzelplan 08. Ihre Gesamtausgaben lagen im Jahr 2024 bei 3,4 Mrd. Euro, von denen 2,4 Mrd. Euro auf Personalausgaben entfielen. Ende des Jahres 2024 hatte die Zollverwaltung insgesamt 41 511 besetzte Stellen. Sie besteht aus der Generalzolldirektion (GZD), 41 Hauptzollämtern – einschließlich ihrer Dienststellen (245 Zollämter) – und 8 Zollfahndungsämtern (Abbildung 5).

Im Jahr 2024 erhob die Zollverwaltung rund 150 Mrd. Euro an Abgaben, davon 60 Mrd. Euro Verbrauchsteuern und 74 Mrd. Euro Einfuhrumsatzsteuer (siehe Einzelplan 60). Die Zölle von 5,5 Mrd. Euro fließen – um eine Erhebungskostenpauschale von 25 % gemindert – in den EU-Haushalt. Der Zoll trägt damit über ein Drittel zu den Einnahmen des Bundeshaushalts bei.

¹⁶ § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft.

¹⁷ Zu finden auf der [Internetseite des BMF unter Themen – Öffentliche Finanzen – Daten und Berichte](#), abgerufen am 30. Juni 2025.

¹⁸ Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages „29. Subventionsbericht der Bundesregierung – Steuervergünstigungen“ vom 5. März 2024, Gz.: VIII 1 - 0001934 und Bericht nach § 99 BHO „Maßnahmen zur Stärkung der Einnahmenbasis: Defizite und Reformbedarf beim Steueraufkommen identifizieren – Handlungsspielräume nutzen“, vom 15. April 2025.

Außerdem bekämpft die Zollverwaltung Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung, verhindert die Einfuhr gefährlicher oder artgeschützter Produkte und sorgt für einen reibungslosen Ablauf im internationalen Handel durch eine digitale Zollabfertigung.

Im Jahr 2023 hat das BMF die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS) als Direktion XI der GZD neu eingerichtet. Sie soll das Sanktionsrecht der Europäischen Union in Deutschland durchsetzen. Beispielsweise ermittelt sie Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, welche die Europäische Union durch Sanktionen eingefroren hat, und stellt diese sicher. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU)¹⁹, die als Direktion X der GZD organisiert ist, nimmt Meldungen über auffällige Finanztransaktionen entgegen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten. Sie soll diese Meldungen sammeln, analysieren und bei werthaltigen Erkenntnissen an die zuständigen Behörden weiterleiten, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden.

Das BMF wollte ursprünglich zum 1. Januar 2024 ein „Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ errichten. Die FIU und die ZfS sollten aus der GZD herausgelöst und in das BBF verlagert werden. Das hierfür maßgebliche Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz) unterfiel dem Grundsatz der Diskontinuität nach Ende der letzten Legislatur. Das im Bundeshaushalt 2024 für das BBF ausgebrachte Kapitel 0814 wird aufgelöst. Ein großer Teil der Sach- und Personalausgaben²⁰ wird zur Zollverwaltung (rück-)verlagert. Gleichwohl hält die Bundesregierung an dem Ziel fest, die Kompetenzen des Bundes im Bereich der Finanzkriminalität zu bündeln. Geldwäsche und Finanzkriminalität will sie entschieden bekämpfen.²¹

Im Einzelplan 08 zählt die Zollverwaltung als Sicherheitsbehörde und ist von verschiedenen Einsparvorgaben der Haushaltsaufstellung ausgenommen (Tz. 2.2).

¹⁹ Der § 28a des Geldwäschegesetzes sieht vor, dass das BMF ein Gremium des Deutschen Bundestages über die Erfüllung der Aufgaben der FIU in Abständen von höchstens sechs Monaten unterrichtet.

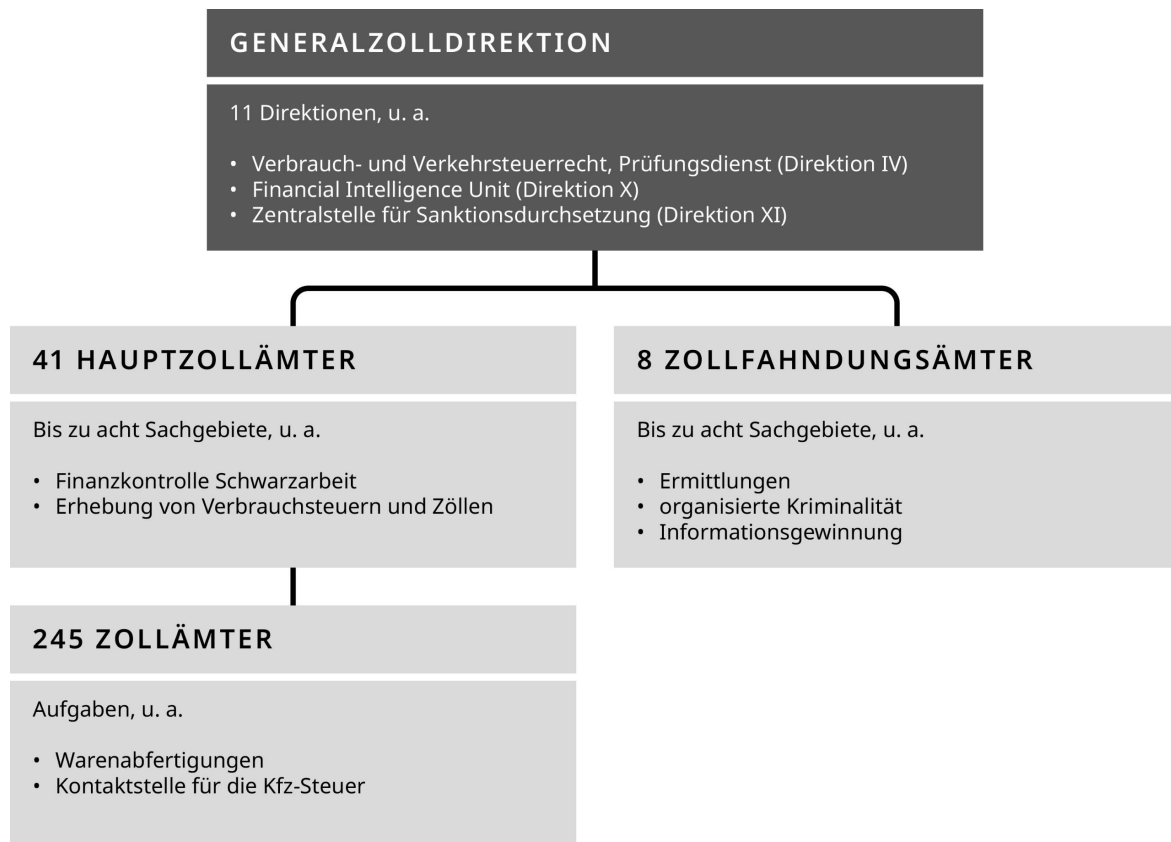
²⁰ Der erste Regierungsentwurf 2025 sah 178,5 Mio. Euro für Kapitel 0814 vor. Davon werden nun 128,5 Mio. Euro zu Kapitel 0813 verlagert. Mit den verbleibenden 50,0 Mio. Euro will das BMF Mehrbedarfe bei den Personal- und Versorgungsausgaben in Kapitel 0811 ausgleichen.

²¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode „Verantwortung für Deutschland“, unterzeichnet am 5. Mai 2025, Zeilen 1 544 f.

Abbildung 5

Mehrstufige Organisation der Zollverwaltung

Die Generalzolldirektion mit ihrem Hauptsitz in Bonn ist die Bundesoberbehörde der Zollverwaltung. Sie ist in elf Direktionen gegliedert. Nachgeordnet sind ihr die Hauptzoll- und Zollfahndungsämter mit Dienststellen im ganzen Bundesgebiet.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: [Zolljahresstatistik 2024](#).

3.6 Bundeszentralamt für Steuern (Kapitel 0815)

Das BZSt nimmt zentrale steuerliche Aufgaben mit nationalem und internationalem Bezug wahr. Seine Aufgaben nehmen zu und es wächst kontinuierlich. Der Haushaltsentwurf 2025 sieht Ausgaben von 894,5 Mio. Euro und ähnlich wie im Vorjahr 2 232 Stellen vor.

Wie bereits in den Vorjahren entfallen rund zwei Drittel der Ausgaben des BZSt auf Verwaltungskostenerstattungen

- an die Bundesagentur für Arbeit (BA) für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz (Titel 636 01; 420,5 Mio. Euro) sowie

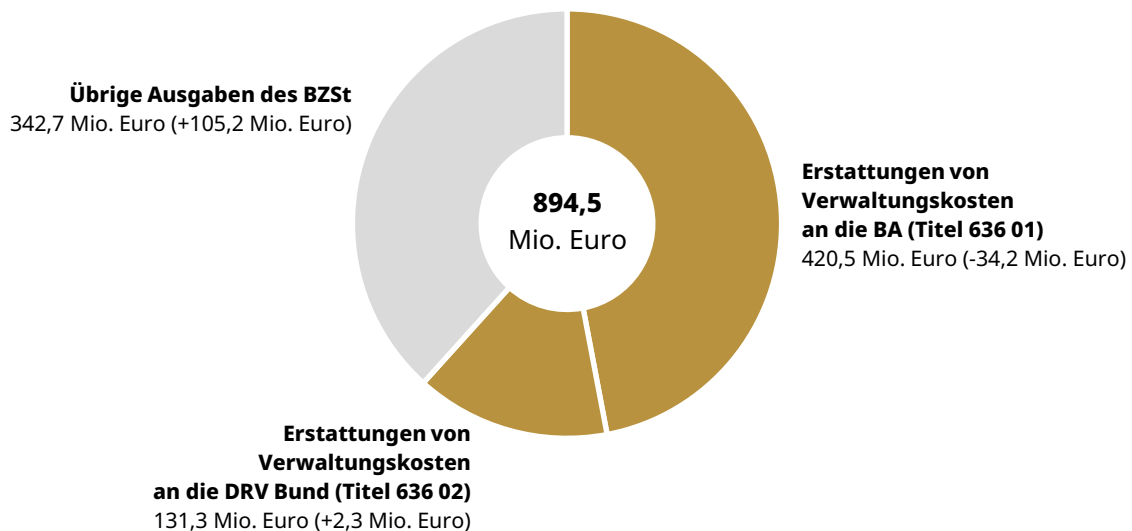
- an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) für die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung von Altersvermögen und der Besteuerung der Alterseinkünfte (Titel 636 02; 131,3 Mio. Euro).

Für die übrigen Aufgaben des BZSt sieht der Entwurf 342,7 Mio. Euro vor (Abbildung 6).

Abbildung 6

Zwei Drittel der Ausgaben des BZSt sind Verwaltungskostenerstattungen an BA und DRV Bund

Der Haushaltsentwurf 2025 sieht für das BZSt insgesamt 894,5 Mio. Euro vor. Insbesondere sind dies Ausgaben für die Verwaltungskosten der BA und der DRV Bund. Das BMF hat den Ansatz für die Erstattungen an die BA u. a. aufgrund von Ausgaberesten abgesenkt und deckt so Mehrbedarfe bei den übrigen Ausgaben des BZSt.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2025.

Im Vergleich zum Soll des Vorjahres sollen die Ausgaben um 73,3 Mio. Euro anwachsen. Dabei sollen die geplanten Ausgaben für Dienstleistungen im Bereich der IT (Titel 532 01; Tz. 3.6.2) um 99,5 Mio. Euro steigen und für die Erstattung von Verwaltungskosten an die BA (Titel 636 01; Tz. 3.6.1) um 34,2 Mio. Euro sinken. Dabei hat das BMF bei Titel 636 01 den Ansatz u. a. aufgrund von Ausgaberesten einmalig für das Jahr 2025 abgesenkt.

3.6.1 Erstattung von Verwaltungskosten an die BA (Titel 636 01)

Das BZSt ist für die Durchführung des steuerlichen Familienleistungsausgleiches verantwortlich.²² In seinem Auftrag und gegen Erstattung der Verwaltungskosten nimmt die BA diese Aufgabe in ihren Familienkassen wahr (Titel 636 01). Im Jahr 2016 wurde die Struktur der Familienkassen reformiert.²³ Infolgedessen sind seit dem 1. Januar 2024 alleine die Familienkassen der BA für alle Kindergeldfälle deutschlandweit zuständig.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Kindergeldbearbeitung fehleranfällig und die technische Unterstützung unzureichend sind. Dies hatte unberechtigte Kindergeldzahlungen zur Folge und führte zu hohen rückständigen Beträgen. Außerdem bemängelte der Bundesrechnungshof eine unzureichende Rechts- und Fachaufsicht durch BZSt und BMF.

Ziel der Bundesregierung²⁴ ist die Digitalisierung bei der Kindergeldbearbeitung. Es soll zunehmend antragslos gearbeitet werden. Über eine zentrale Plattform („One-Stop-Shop“) sollen Verwaltungsleistungen unkompliziert digital ermöglicht werden. Die geplanten Maßnahmen können das Antragsverfahren vereinfachen, Medienbrüche vermeiden und die Fehleranfälligkeit reduzieren.

3.6.2 Aufträge und Dienstleistungen im Bereich IT (Titel 532 01)

Das BZSt setzt zahlreiche IT-Verfahren ein, um seine Aufgaben wahrnehmen zu können. Für deren Entwicklung und Betrieb beauftragt es grundsätzlich das ITZBund. Ein Finanzierungsmodell regelt, welche Ausgaben das BZSt und welche das ITZBund übernimmt. Das BZSt veranschlagt dabei den Großteil seiner Ausgaben im Titel „Aufträge für Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik“ (Titel 532 01). Sie sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen (von 45,6 im Jahr 2018 auf **106,0 Mio. Euro** im Jahr 2023). Gründe für die Steigerung der vergangenen Jahre sind die zunehmenden Aufgaben des BZSt sowie zu erneuernde Bestandsverfahren.

Das Soll für das Jahr 2024 lag lediglich bei **69,3 Mio. Euro**. Der Bundesrechnungshof hatte bei der Haushaltsaufstellung 2024 darauf hingewiesen, dass der Plafond für die zunehmenden Aufgaben des BZSt nicht ausreichen werde.²⁵ Aufgrund von Ausgabereserven konnte das BZSt **79,6 Mio. Euro** ausgeben (Ist 2024). Der Entwurf für das Jahr 2025 sieht nun **168,9 Mio. Euro** vor. Hinzu kommen 1,7 Mio. Euro in dem neuen Titel 532 11

²² § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Finanzverwaltungsgesetz.

²³ Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016, BGBl. 2016 Teil I, S. 2835 ff.

²⁴ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode „Verantwortung für Deutschland“, unterzeichnet am 5. Mai 2025, Zeilen 1 800 ff.

²⁵ Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Information über die Entwicklung des Einzelplans 08 für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2024“ vom 19. September 2023, Gz.: VIII 1 - 0001935.

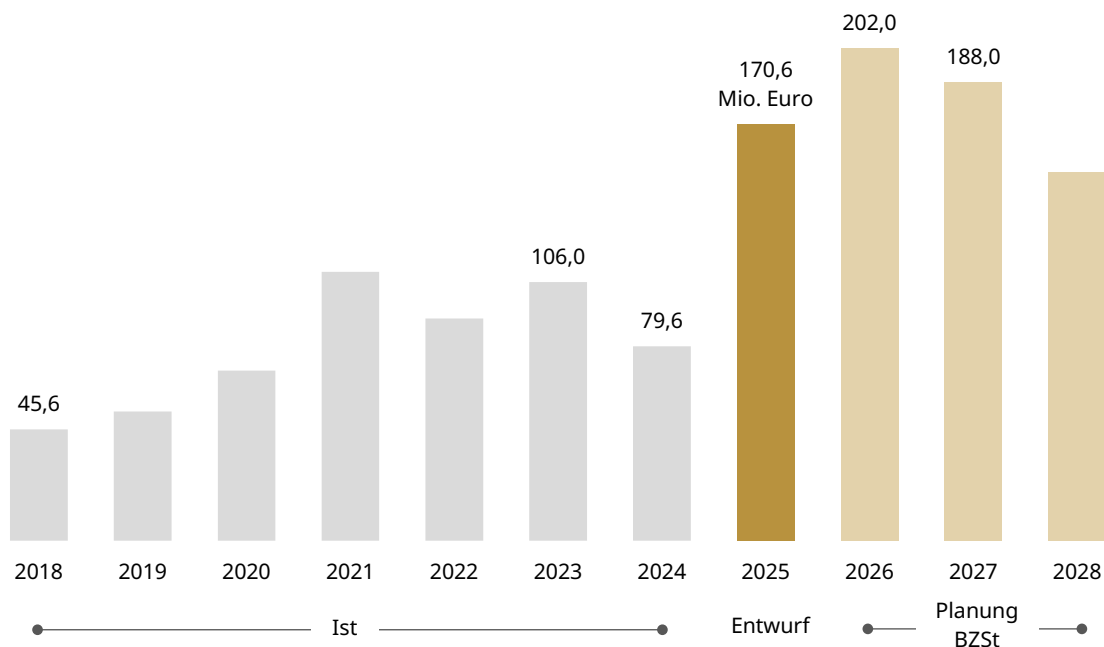
der Titelgruppe 01. Das BZSt geht davon aus, dass es für die Jahre 2026 und 2027 zusätzliche Haushaltsmittel benötigt. Allein die Pflege seiner bestehenden IT-Verfahren erfordere rund 100 Mio. Euro jährlich.

Außerdem hat das BZSt darauf hingewiesen, dass die Haushaltsmittel allein nicht ausreichen. Vielmehr benötigen BZSt und ITZBund auch die Personalressourcen, um das wachsende Auftragsvolumen tatsächlich bewältigen zu können.

Abbildung 7

Ansatz für das Jahr 2025 auf 170,6 Mio. Euro erhöht

Das BMF will für das Jahr 2025 den Plafond bei den Titeln 532 01 und 532 11 auf insgesamt 170,6 Mio. Euro erhöhen. Das BZSt geht davon aus, dass es in den Jahren 2026 und 2027 für seine IT weitere Haushaltsmittel benötigt.



Erläuterung: Entwurf 2025: Summe aus Titel 532 01 und Titel 532 11.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Für die Jahre 2018 bis 2024 Haushaltsrechnung; Für das Jahr 2025 Haushaltsentwurf 2025; Für die Jahre 2026 bis 2028 BMF.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BZSt die Haushaltsmittel wirtschaftlich einsetzt und nur Aufgaben umsetzt, die notwendig sind.

3.6.3 Neuorganisation der Bundesbetriebsprüfung

Die Bundesbetriebsprüfung im BZSt hat die Aufgabe, an Außenprüfungen der Länder mitzuwirken.²⁶ Sie soll die Interessen des Bundes in Bezug auf Steuern wahren, die diesem ganz oder zum Teil zufließen.

Der Bundesrechnungshof unterrichtete den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages (Finanzausschuss) im März 2022 über Defizite bei der Mitwirkung der Bundesbetriebsprüfung und Fehlentwicklungen bei deren Aufwuchs.²⁷ Dabei kritisierte er, dass es nicht sachgerecht ist, an einer rein quantitativen Mitwirkungsquote festzuhalten. Er empfahl, die Mitwirkungsziele des Bundes neu zu definieren. Insbesondere sollte die Bundesbetriebsprüfung Fälle, an denen sie mitwirkt, risikoorientiert nach fachlichen und qualitativen Gesichtspunkten auswählen. Das BMF war aufgefordert, ein Gesamtkonzept für die strukturelle und personelle Entwicklung der Bundesbetriebsprüfung vorzulegen und den Deutschen Bundestag zu beteiligen.

Das BMF räumte die Mitwirkungsdefizite und personellen Fehlentwicklungen ein. Es strebt gemeinsam mit dem BZSt an, die Bundesbetriebsprüfung neu auszurichten. Zu dieser Neuausrichtung gehört eine datenbasierte, risikoorientierte Prüfungsstrategie, der signifikante Ausbau digitaler Betriebsprüfungen und eine verstärkte Fokussierung auf internationale Verfahren.

Der Bundesrechnungshof hält die Ansätze für vielversprechend und unterstützt die angestoßene Neuorganisation der Bundesbetriebsprüfung. Das BMF und das BZSt bleiben aufgefordert, die Umstrukturierung im BZSt zügig abzuschließen. Das BMF sollte daher

- die geplanten Maßnahmen mit der Rechts- und Fachaufsicht unterstützen und den Entwicklungsprozess, wenn nötig, nachsteuern,
- alsbald die rechtlichen und technischen Grundlagen für das neue, datenbasierte System zur risikoorientierten Fallauswahl schaffen sowie
- den Finanzausschuss regelmäßig über den weiteren Umsetzungsprozess informieren.

3.7 Informationstechnikzentrum Bund (Kapitel 0816)

Das ITZBund ist der zentrale IT-Dienstleister für die unmittelbare Bundesverwaltung.²⁸ Es hat die Aufgabe, IT-Leistungen für Behörden und Organisationen des Bundes auftragsbezogen zu entwickeln und bereitzustellen. Dafür stellt es zentral u. a. IT-Lösun-

²⁶ § 5 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 19 Finanzverwaltungsgesetz.

²⁷ Bundesrechnungshof, Berichte nach § 88 Absatz 2 BHO an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages „Fehlentwicklungen beim Aufwuchs der Bundesbetriebsprüfung“ und „Defizite bei der Mitwirkung der Bundesbetriebsprüfung“ vom 17. März 2022, Gz.: VIII 3 - 2020 - 0295.

²⁸ Ausnahmen bilden die Geschäftsbereiche des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesrechnungshofes.

gen und Hardwareleistungen bereit. Diese müssen verfügbar, wirtschaftlich und sicher sein. Das ITZBund ist auch Generalunternehmer für das Projekt IT-K Bund. Ziel des Projekts ist es, die IT der Bundesverwaltung zu bündeln und zu standardisieren (vgl. Tz. 3.3.2). Damit übernimmt das ITZBund eine Schlüsselrolle für die Digitalisierung der Verwaltung. Künftig soll das neue BMDS (Einzelplan 24) für das ITZBund zuständig sein.²⁹ Die Aufgaben, die das ITZBund gemäß Artikel 108 Grundgesetz als Bundesfinanzbehörde erbringt, verbleiben im BMF. (Tz. 2.1).

Haushaltsmittel

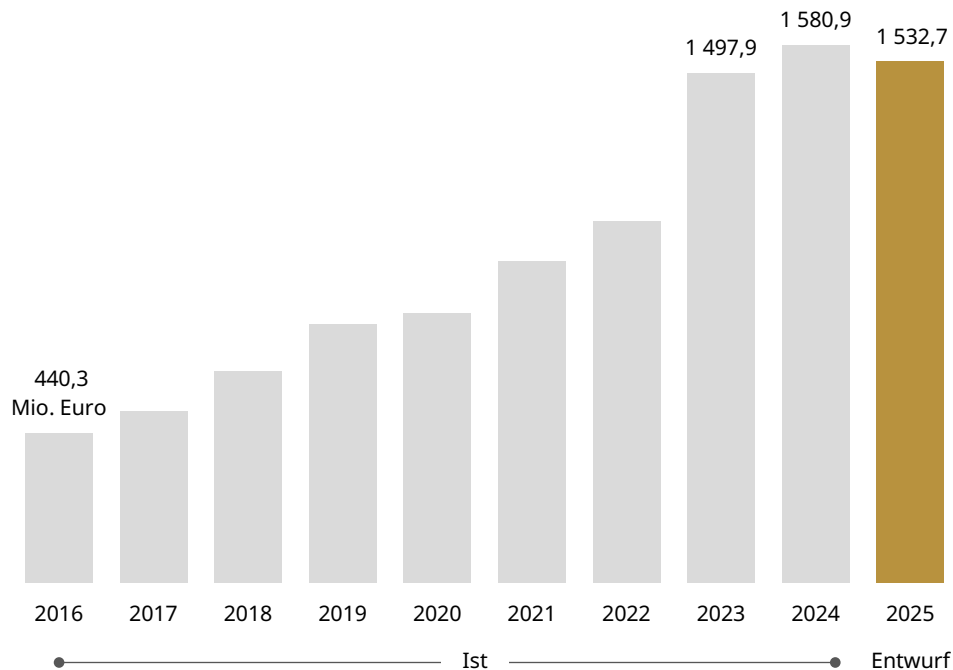
Mit fortschreitender Digitalisierung und Konsolidierung der IT der Bundesverwaltung sind die Ausgaben des ITZBund in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Seit seiner Gründung im Jahr 2016 sind die Ausgaben von 440,3 auf 1 580,9 Mio. Euro im Jahr 2024 angewachsen. Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 sieht nun Ausgaben von 1 532,7 Mio. Euro vor (Abbildung 7). Damit sollen die Ausgaben des ITZBund erstmals sinken (-48,2 Mio. Euro im Vergleich zum Ist 2024).

²⁹ Der Beitrag zum ITZBund ist auch im Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Information über den geplanten Einzelplan 24 (BMDS) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2025“ enthalten.

Abbildung 8

Ansätze des ITZBund sinken erstmalig

Das ITZBund nimmt immer mehr Aufgaben wahr. Nachdem die Ausgaben bis zum Jahr 2024 kontinuierlichen gestiegen sind, sollen die Ausgaben nun erstmals sinken.



Erläuterung: Ist bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Für die Jahre 2016 bis 2024 Haushaltsrechnung; Für das Jahr 2025 Haushaltsentwurf 2025.

Das ITZBund errichtete und erweiterte die Rechenzentren sowie die Infrastruktur für IT-Sicherheit und Netze. Um die Bundesverwaltung vor Cyberangriffen zu schützen, baut das ITZBund beispielsweise ein sogenanntes Security Operations Center auf.

Kundenmittel

Die Kunden³⁰ des ITZBund veranschlagen in ihren Einzelplänen IT-Mittel für die Leistungen des ITZBund. Im Jahr 2024 übertrugen sie dem ITZBund im Wege der Fremdmittelbewirtschaftung Mittel von 1,1 Mrd. Euro (sog. Kundenmittel). Die Kundenmittel sollen

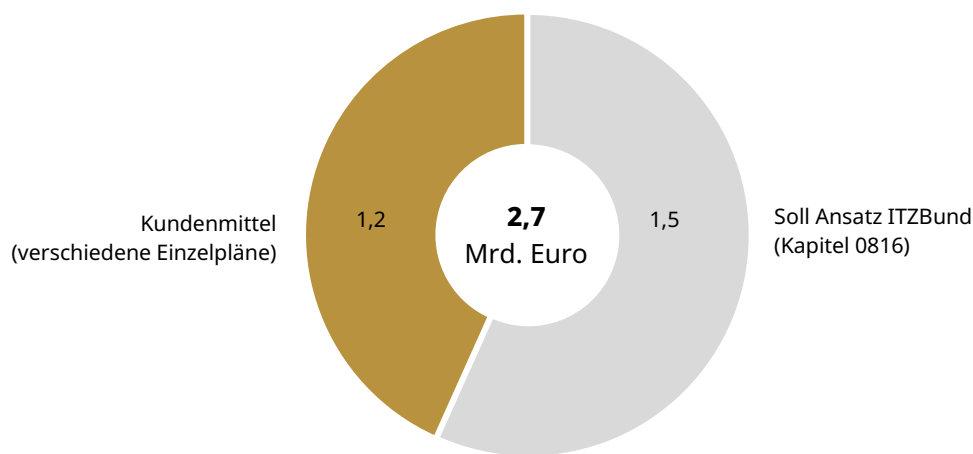
³⁰ Das ITZBund erbringt seine Leistungen auftragsbasiert in einem Auftraggeber-/Auftragnehmer-Modell. Seine Auftraggeber aus dem Kreis der Bundesministerien und ihrer nachgeordneten Behörden bezeichnet es dementsprechend als Kunden.

im Jahr 2025 auf 1,2 Mrd. Euro ansteigen.³¹ Damit verwaltet es ein Gesamtbudget für die IT-Leistungen der Bundesverwaltung von 2,7 Mrd. Euro.

Abbildung 9

ITZBund bewirtschaftet fast 3 Mrd. Euro inklusive Kundenmittel

Als zentraler IT-Dienstleister der Bundesverwaltung soll das ITZBund im Jahr 2025 insgesamt 2,7 Mrd. Euro bewirtschaften. Davon sind 1,2 Mrd. Euro Kundenmittel, die in den jeweiligen Einzelplänen der Kunden zu veranschlagen sind.



Erläuterung: Kundenmittel Stand: April 2025.

Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: Haushaltsentwurf 2025; BMF.

Stellenentwicklung

Auch der Personalhaushalt des ITZBund stieg kontinuierlich von 2 167 Stellen im Gründungsjahr 2016 auf 3 976 Stellen bis zum Jahr 2024 an. Da für das Jahr 2025 keine Stellenforderungen verhandelt werden sollten, bleibt der Personalhaushalt bis auf technische Anpassungen unverändert.

Der Anteil unbesetzter Stellen beim ITZBund lag Ende des Jahres 2024 bei 4 %. Um Fachkräfte (langfristig) zu binden, plant das ITZBund, möglichst viele Tarifbeschäftigte in das Beamtenverhältnis zu übernehmen. Damit möchte es die personelle Verfügbarkeit in kritischen und systemrelevanten Bereichen besser gewährleisten.

³¹ Stand: April 2025.

4 Wesentliche Einnahmen

Im Haushaltsjahr 2025 sind Einnahmen von 408,8 Mio. Euro veranschlagt. Sie werden im Wesentlichen erwartet aus

- den Beteiligungen des Bundes an den Treuhandnachfolgeeinrichtungen (235,0 Mio. Euro) sowie
- Einnahmen der Zollverwaltung (100,0 Mio. Euro) aus Gebühren, Geldstrafen, Veräußerungserlösen und Ähnlichem.

Die Einnahmen im Einzelplan 08 haben sich in den letzten Jahren geändert (Soll 2024: 242,3 Mio. Euro, Ist 2023: 674,5 Mio. Euro). Dies liegt im Wesentlichen an den Einnahmen aus den Beteiligungen des Bundes an den Treuhandnachfolgeeinrichtungen (Kapitel 0803 Titel 121 01; Tz. 3.2).

5 Ausblick

Der Mittelbedarf des BMF ist in den letzten Jahren kontinuierlich und insgesamt deutlich gestiegen (von 6,3 Mrd. Euro Ist im Jahr 2018 auf 10,2 Mrd. Euro Ist im Jahr 2024). Der Plafond für das Jahr 2025 liegt nun bei 10,6 Mrd. Euro.

Das BMF stellte dar, dass es für den Haushaltsentwurf 2025 zum Einzelplan 08 Ausgabereiste berücksichtigt habe. Einige Titel habe es daher **einmalig** absenken können und dadurch Mehrbedarfe in anderen Bereichen für das Jahr 2025 decken können. Über erforderliche Anpassungen für die **Folgejahre** werde es bei der Haushaltsaufstellung 2026 entscheiden.

Im Einzelplan 08 stehen aufgrund der neuen Ressortzuschnitte verschiedene Änderungen an (Tz. 2.1). Außerdem stehen zunehmenden Aufgaben grundsätzliche Einsparvorgaben gegenüber (Tz. 2.2). Beides wird sich auf die Finanzplanung der Folgejahre auswirken.

Die Bundesregierung will mit einer gesteuerten Aufgaben- und Ausgabenkritik politische Prioritäten besser setzen und die Arbeit der Bundesverwaltung effizienter organisieren.³² Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMF die Aufgaben und Ausgaben

³² Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode „Verantwortung für Deutschland“, unterzeichnet am 5. Mai 2025, Zeilen 1 811 ff.

im Einzelplan 08 kritisch prüft, um trotz der Einsparzwänge eine bedarfsgerechte Ressourcenausstattung sicherzustellen (siehe beispielsweise die IT-Ausgaben des BZSt in Tz. 3.6.2). Ansonsten sieht er die Gefahr, dass das BMF gesetzlich vorgegebene Aufgaben nicht in erforderlichem Umfang wahrnehmen kann. Eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Ressourcen ist außerdem ein wesentlicher Beitrag für eine leistungsfähige und moderne Verwaltung. Das gilt insbesondere (aber nicht nur) für den neu zu gründenden IT-Dienstleister der Bundesfinanzverwaltung.

Korn

Fuhs

Beglaubigt: Hofmann, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.